

Gemeinde  
Morschach

  
*Morschach*



Reglement  
über Beiträge an den  
Unterhalt der Strassen  
von Strassengenossen-  
schaften und Privaten

Kanton Schwyz  
Gemeinde Morschach



# Inhaltsverzeichnis

## REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE AN DEN UNTERHALT DER STRASSEN VON STRASSENGENOSSENSCHAFTEN UND PRIVATEN

		<b>1</b>
<b>ART. 1</b>	Geltungsbereich	1
<b>ART. 2</b>	Beitragsberechtigte Kosten	1
<b>ART. 3</b>	Verfahren	1
<b>ART. 4</b>	Zahlungsmodalitäten	2
<b>ART. 5</b>	Abrechnung	2
<b>ART. 6</b>	Prinzip der Sparsamkeit	2
<b>ART. 7</b>	Berechnung	2
<b>ART. 8</b>	Übergangsbestimmungen	3
<b>ART. 9</b>	Inkrafttreten	3

# Reglement über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten

---

## ART. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge von 70% der jährlichen Unterhaltskosten, wenn:

- a) die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet oder mindestens ganzjährig der Zubringerdienst gestattet ist und ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst;
- b) die Strasse sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anmeldung zur Erlangung von Gemeindebeiträgen in gutem Zustande befindet.

<sup>2</sup> zur Beurteilung der Voraussetzungen kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

---

## ART. 2

Beitragsberechtigt sind die Kosten der Signalisation, des Strassenunterhaltes, der Belags-erneuerung, der Öffnung der Strasse nach Unwettern und anderen Naturereignissen sowie der Schneeräumung.

---

## ART. 3

<sup>1</sup> Wer Gemeindebeiträge beansprucht hat dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 30. September einzureichen:

- a) eine Aufstellung über die beabsichtigten Unterhaltsarbeiten und die mutmasslichen Aufwendungen für die kommende Abrechnungsperiode;
- b) eine Abrechnung über die Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verflossene Abrechnungsperiode.

<sup>2</sup> Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. September bis zum 31. August.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat prüft die Abrechnung, legt aufgrund der beitragsberechtigten Kosten den Gemeindebeitrag fest und veranlasst dessen Auszahlung.

---

#### **ART. 4**

<sup>1</sup> Voraussehbare, grössere Unterhaltsarbeiten, namentlich Belagserneuerungen, für die Gemeindebeiträge beansprucht werden, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn der Gemeinderat den Beitrag zugesichert hat.

<sup>2</sup> Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Belastung der Gemeinde kann der Gemeinderat:

- a) den Gemeindebeitrag in mehreren Raten ausrichten;
- b) die Verschiebung von Unterhaltsarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt anordnen, wenn dies der Zustand der Strasse zulässt.

---

#### **ART. 5**

<sup>1</sup> Werden Beitragsgesuch oder Abrechnung verspätet eingereicht, kann für die entsprechende Abrechnungsperiode kein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Wer im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

---

#### **ART. 6**

Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die Strasse und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten und die Kosten für die Schneeräumung dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

---

#### **ART. 7**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der beitragsberechtigten Kosten sind Beiträge Dritter in Abzug zu bringen.

<sup>2</sup> Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den vom Gemeinderat festzusetzenden Stundenansätzen bewertet.

---

**ART. 8**

Gemeindebeiträge werden erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. September 1987 bis 31. August 1988 ausgerichtet, wenn bis spätestens 30. September 1987 hierfür ein Beitragsgesuch und auf den 30. September 1988 eine Abrechnung im Sinne von Art. 3 eingereicht wird.

---

**ART. 9**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindevolksabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

**Angenommen an der Gemeindevolksabstimmung vom 26. April 1987**

---

**Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1396 vom 1. September 1987**



**Gemeinde  
Morschach**

Schulstrasse 6  
6443 Morschach

T 041 825 13 30  
F 041 825 13 31

[gemeinde@morschach.ch](mailto:gemeinde@morschach.ch)  
[www.morschach.ch](http://www.morschach.ch)

© 2012